
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 04.10.2011

Nr. 116

Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.10.2011

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 29.06.2011 (Amtl. Mittlg. 117/2011) folgende Wahlordnung: Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

Inhaltsübersicht

I. Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

II. Das Studierendenparlament

- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft
- § 6 Die Wahllisten
- § 7 Die Wahlzeitung
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Aufstellung der Wahlurnen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaften

- § 19 Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlsystem
- § 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften
- § 22 Der Wahlausschuss der FSRK
- § 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft
- § 24 Wahlbekanntmachung
- § 25 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Aufstellung der Wahlurnen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Briefwahl
- § 30 Auszählung der Stimmen
- § 31 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

- § 32 Organisation
- § 33 Wahlverfahren

V. Die Wahlprüfung

- § 34 Zuständigkeit für die Wahlprüfung
- § 35 Das Wahlprüfungsverfahren

VI. Allgemeine Bestimmungen

- § 36 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
- § 37 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule
- § 38 Änderung der Wahlordnung
- § 39 Veröffentlichung der Wahlordnung
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Grundsätzliches

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Abs. 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung der der Studierendenschaft.
- (3) Diese Wahlordnung gilt nur für Fachschaften, die ihre Wahlen gemeinsam mit anderen Fachschaften oder/und zu den Wahlen des Studierendenparlaments organisieren und durchführen. Diese Möglichkeit gemäß Absatz 3 ist in der Satzung oder Wahlordnung der Fachschaft zu regeln.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen unbeschadet des § 16 Abs. 9 dieser Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

II. Das Studierendenparlament

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Die Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung werden aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt. Sie enthalten die Namen sowie ggf. die Organisationszugehörigkeit der Kandidierenden.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl dauert fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft unbeschadet des § 4 Absatz 3 dieser Wahlordnung. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so fällt die Abschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben kann.
- (3) Die ersten sieben Sitze des Studierendenparlaments werden zunächst den Kandidierenden zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Direktmandate).
- (4) Die Sitze des Studierendenparlaments werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei gleicher Höchstzahl nach Saint Lague zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt ist.
- (5) Die Sitze, die einer Liste aufgrund von Absatz 3 dieses Paragraphen zufallen, werden angerechnet.
- (6) Ergeben sich durch die Vergabe von Direktmandaten für eine Liste mehr Mandate, als ihr nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 4 zustehen würden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Zahl dieser Überhangmandate sowie um die gleiche Zahl an Ausgleichsmandaten. Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen nach Sainte Lague verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dieses berücksichtigt. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 Satz 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.

§ 5

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament stattfinden. Das Präsidium des Studie-

rendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens 7 Tage vor seiner ersten Sitzung ein.

- (2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Kandidierende für die durchzuführende Wahl und Mitglieder des AStA dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist dem StuPa anzuzeigen.
- (5) Der Wahlausschuss bedient sich zur Durchführung der Wahl weiterer Helferinnen und Helfern. Absatz 4 kann entsprechend Anwendung finden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (7) Die Wahlleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Sie bzw. er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Dabei hat sie bzw. er die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis der Wahl zur informieren.
- (8) Auf Antrag einer Fachschaft kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft in begründeten Ausnahmefällen bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaft durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

§ 6 Die Wahllisten

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen (Wahllisten) wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl der Kandidierenden einer Liste beträgt eins.
- (2) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen.
- (3) Der Name einer Liste muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.
- (4) Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleich behandelt werden.
- (5) Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren.

§ 7 Die Wahlzeitung

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.
- (2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.

- (3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenführerinnen und die Listenführern im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

§ 8

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ist in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen.
- (2) Die Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlausschusses der Studierendenschaft das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer und die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen enthält. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag während durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den von der Wahlleitung bekannt gegebenen Räumen aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
 2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
 3. die Wahltage,
 4. Ort und Zeit der möglichen Stimmabgabe,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb derer und die Orte, wo die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. den Redaktionsschluss der Wahlzeitung (nur für die StuPa-Wahl),
 9. die Darstellung des Wahlsystems oder der Wahlsysteme,
 10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 11. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 dieser Wahlordnung,
 14. einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.
- (3) Die Bekanntmachung kann weitere organisatorische Hinweise enthalten.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch die eigene Kandidatur) oder andere Wahlberechtigte vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie dem Wahlvorschlag zugestimmt haben. Der Wahlvorschlag muss von einem von tausend Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages werden dabei mitgezählt.
- (2) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste, sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge

der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Die Listenführerin oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten ist die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Listenplatz Nr. 1 die Listenführerin oder der Listenführer.

- (4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen.
- (5) Kandidierende können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.
- (6) Wahlvorschläge, die bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

§ 11

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidierenden der Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.
- (2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind Stimmzettel in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.
- (3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Unterlagen ist die jeweilige Wahlleitung zuständig.
- (4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden.
- (5) Die Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahlen aufzuführen. Erstmals kandidierende Listen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlausschuss aufzuführen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages.

§ 13

Aufstellung der Wahlurnen

- (1) Pro Fachschaft ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlausschuss die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Örtlichkeiten einzurichten sind.
- (2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden.
- (3) Die Wahllokale sind täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten.

- (4) Die Splittung oder die Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung anderer täglicher Öffnungszeiten ist in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Beschlussfassung des Wahlausschusses, die bereits in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.
- (5) Der Wahlausschuss versiegelt die Urnen vor der Ausgabe an die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer. Jedes Wahllokal oder jede Urne muss von zwei Helferinnen oder Helfern beaufsichtigt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wahlausschusses die Urne alleine beaufsichtigen. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Zur Wahl stehende Personen dürfen nur zusammen mit zur Wahl stehenden Personen anderer Listen oder Personen, die nicht zur Wahl stehen und nicht Unterstützer der entsprechenden Liste sind, eine Urne beaufsichtigen. Kandidierende dürfen nicht die Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.
- (6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen, von wem die Urne beaufsichtigt, wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben und wann sie zurückgegeben wurde. Besondere Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen, sind in diesem Protokoll zu vermerken.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen an den Wahlausschuss wieder auszuhändigen. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.
- (8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen. Die Wahlzeitung gemäß § 7 dieser Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlausschuss ausgehändigt. Er nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.
- (2) Im Anschluss daran werfen die Wählerinnen und die Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises. Auf Verlangen ist auch in Einzelfällen ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme grundsätzlich nur persönlich abgeben. Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Antragsvordrucke sind in der Wahlzeitung enthalten. Der Antrag kann auch formlos bei der Wahlleitung gestellt werden.
- (2) Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel und eine Erläuterung des Wahlverfahrens. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.
- (3) Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.

- (4) Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Termin muss der Brief der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme durch Briefwahl ab, schicken sie den Stimmzettel im Wahlumschlag gemeinsam mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss. Der Wahlschein enthält die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten.
- (6) Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt.
- (7) Die Einhaltung aller Fristen bei der Briefwahl wird vom Wahlausschuss gesondert geprüft.

§ 16

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
- (2) Wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gemäß § 32 dieser Wahlordnung gebildet, erfolgt zuerst die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenparlamentes. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Dabei ist in alphanumerischer Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaften zu verfahren.
- (3) Zur Auszählung kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende oder Unterstützer der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind, sind ungültig.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.
- (6) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
- (7) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlausschuss entsprechend dieser Wahlordnung.
- (8) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der Wahl zum Studierendenparlament ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett der Studierendenschaft und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“
- (2) Die Ergebnisse der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften werden gemäß Absatz 1 bekannt gegeben. Die teilnehmenden Fachschaften haben darüber hinaus ihre Wahlergebnisse durch Aushang oder gemäß ihrer Satzung zu veröffentlichen.
- (3) In der Bekanntmachung ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

§ 18

Zusammentritt des Studierendenparlamentes und der Organe der Fachschaften

- (1) Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlleitung leitet die Sitzung gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Organe der Fachschaft.

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 19

Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe der Fachschaft gemäß dieser Wahlordnung werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 des § 20 gewählt.
- (2) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahl dauert mindestens drei, höchstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (5) § 3 Abs. 5 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 20

Wahlsystem

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl zur Fachschaftsvertretung gelten alle entsprechenden Regelungen dieser Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments. Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt nach Listenwahl. Die nachfolgenden Absätze gelten für die Wahl zum Fachschaftsrat.
- (2) Es wird pro Fachschaftsabteilung eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
- (3) Die Sitze des Fachschaftsrates verteilen sich anteilmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit der entsprechenden Organe vorsehen und regeln.

§ 21

Die Wahlausschüsse der Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft wählt unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins, jedoch spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlausschuss der Fachschaft. Die Wahl erfolgt gemäß der Satzung der Fachschaft durch die in der Satzung vorgesehenen Organe.
- (2) Der Wahlausschuss der Fachschaft besteht aus drei Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Fachschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
- (3) Kandidierende einer Wahl zu den Organen der Fachschaft dürfen dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss der Fachschaft nicht angehören.
- (4) Die Absätze 5, 6 und 7 Satz 1 des § 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahlausschüsse der Fachschaften leisten sich gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe. Die FSRK kann die Zusammenarbeit der Wahlausschüsse der Fachschaften koordinieren.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden. Dieser kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame verbindliche Beschlüsse fassen. Näheres regeln die Wahlausschüsse der Fachschaften.

§ 22

Der Wahlausschuss der FSRK

- (1) Die Wahl zu den Organen der Fachschaft kann auch abweichend von § 21 durch den Wahlausschuss der FSRK organisiert und durchgeführt werden.

- (2) Die sieben Mitglieder des Wahlausschusses der FSRK werden durch die FSRK gewählt, wobei jede teilnehmende Fachschaft an der von ihr auszurichtenden Wahl mindestens ein Mitglied stellen darf. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23

Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft

§ 8 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 24

Wahlbekanntmachung

§ 9 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, gilt § 11 entsprechend.
- (2) Ist die Anzahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, muss das Wahlverfahren nicht wiederholt werden. § 20 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 26

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss der Fachschaft ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung und Beschaffung der Unterlagen ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Kandidierenden und die Zuordnung dieser zu den Fachschaftsabteilungen auf der entsprechenden Liste.
- (4) Die Kandidierenden sind innerhalb ihrer Liste gemäß § 20 Abs. 2 in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Erstmals Kandidierende sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss aufzuführen.

§ 27

Aufstellung der Wahlurnen

§ 13 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 28

Stimmabgabe

§ 14 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 29

Briefwahl

- (1) Der Wahlausschuss der Fachschaft trifft die Entscheidung darüber, ob eine Briefwahl für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften angeboten wird. Diese ist in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 anzugeben.
- (2) Besteht die Möglichkeit einer Briefwahl, gilt § 15 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 30

Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen zu den Wahlen zu den Organen der Fachschaften gilt § 16 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (2) § 16 Absatz 8 dieser Wahlordnung findet keine Anwendung

§ 31

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich nach ihrer Auszählung durch Aushang am Mitteilungsbrett des AStA und an den Mitteilungsbrettern der teilnehmenden Fachschaften bekannt zu geben. Die Wahlergebnisse sind auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ bekannt zu geben.
- (2) Finden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament statt, gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) In der Bekanntgabe ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

§ 32

Organisation

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemeinsamen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft gemeinsam organisiert und durchführt.
- (2) Der gemeinsame Wahlausschuss muss mindestens sieben Mitglieder haben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft führt den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der FSRK führt den stellvertretenden Vorsitz.
- (4) Die Regelung dieser Wahlordnung über die Aufwandsentschädigung gilt nur für den Wahlausschuss der Studierendenschaft.
- (5) Amtierende Mitglieder in den Organen der Fachschaften dürfen Mitglieder im gemeinsamen Wahlausschuss sein, wenn sie für die von diesem Ausschuss auszurichtenden Wahlen nicht kandidieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des AStA.

§ 33

Wahlverfahren

- (1) Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen sowie für den gemeinsamen Wahlausschuss gilt diese Wahlordnung sinngemäß.
- (2) Für das Wahlverfahren in den Fachschaften gilt Abschnitt III dieser Ordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

V. Die Wahlprüfung

§ 34

Zuständigkeit für die Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaft entscheidet der Schlichtungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung.

§ 35

Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte bis zum siebten Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim entsprechenden Wahlausschuss Einspruch erheben.

- (3) Wird die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses vom Schlichtungsrat für ungültig erachtet, so ist sie von diesem aufzuheben und neu festzustellen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung im Studierendenparlament oder in den Organen der teilnehmenden Fachschaften ausgewirkt haben kann.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie unverzüglich in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für den Fall der Teilungültigkeit kann das Studierendenparlament oder das entsprechende Organ der Fachschaft für die Durchführung der Neuwahl oder der Nachwahl kürzere Fristen für eine ordentliche Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen.
- (7) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Abs. 6 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt, dies gilt auch für die Organe der Fachschaften.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

- (1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.
- (2) Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechendes für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften beschließen.
- (4) § 6 Absatz 4 dieser Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 37

Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Organen der Fachschaften können gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Die entsprechenden Wahlausschüsse können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

§ 38

Änderung der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur auf eine Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden, die gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurde.
- (2) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 39

Veröffentlichung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe dieser Wahlordnung auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

§ 40

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.03.2007 (Amtl. Mittlg. 07/07) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses vom Studierendenparlament vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.10.2011.

Wuppertal, den 04.10.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch